

Auswahlmöglichkeiten für Besondere
Vereinbarungen 2022 für die Geräteversicherung
der Mannheimer Versicherung AG
Besondere Vereinbarungen Geräte '22
(Stand: 01.07.2022)

TV_744_0722

Vorbemerkung

Zu den dem Vertrag zugrunde gelegten Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (in den folgenden Klauseln und besonderen Vereinbarungen kurz "ABMG" genannt) gelten folgende abweichende und/oder ergänzende besondere Bestimmungen sofern diese beantragt und vom Versicherer zugesagt wurden:

Innere Unruhen (TK 3236) [0718]

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) ABMG Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 5 ABMG (Umfang der Entschädigung) der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

Makler (TK 3825) [0712]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Datenversicherung (TK 3911) [0718]

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;
 soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a) ABMG sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

 - a) von Blitzeinwirkung oder
 - b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABMG an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 ABMG besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.
5. Versicherungswert; Versicherungssumme
 - a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABMG bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
 - b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 ABMG die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABMG hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder

abhandenkommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABMG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABMG. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Mitversicherung Schäden durch Abhandenkommen (TB 3008) [0720]

In Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 3 a) ABMG sind Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub versichert. Versicherungsschutz besteht auch bei Schäden durch den Versuch einer solchen Tat oder als Folge eines dieser Ereignisse. Die Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen in Ergänzung von Abschnitt B § 8 Nr. 1 ABMG in arbeitsfreien Zeiten abzuschließen, unter Verschluss zu halten oder sofern dies nicht möglich ist, die Sache möglichst anderweitig zu sichern.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABMG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABMG. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Mitversicherung des Vermiet-, Verpacht-, Verleih- oder Verwahrungsrisikos (TB 3009) [0720]

Hat der Versicherungsnehmer eine versicherte Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten in Ergänzung von Abschnitt A § 3 Nr. 4 ABMG versichert. Hiervon ausgeschlossen gilt jedoch das Hersteller- und Lieferantenrisiko gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 5 ABMG.

Schäden durch Versaufen oder Verschlammen auf Wasserbaustellen (TB 3012) [0817]

In Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 3 c) ABMG wird auch Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen geleistet.

Mitversicherung von Zusatzgeräten und Reserveteilen (TB 3020) [0720]

1. **Einschluss von Zusatzgeräten und Reserveteilen**
Versichert sind gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 ABMG Zusatzgeräte und Reserveteile, sofern diese in den Versicherungssummen der versicherten Sachen enthalten sind. Sofern diese nicht in den Versicherungssummen der versicherten Sachen berücksichtigt sind, sind sie bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.
2. **Definitionen**
 - a) Zusatzgeräte sind Zubehör gleichzusetzen. Zubehör einer Sache sind bewegliche Sachen, die ohne wesentliche Bestandteile der Hauptsache zu sein, ihrem wirtschaftlichen Zweck zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dementsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Anbaugeräte sind Zusatzwerkzeug für Baumaschinen und gelten nicht als Zusatzgeräte.
 - b) Reserveteile sind Einzelteile, Baugruppen oder vollständige Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, beschädigte, verschlissene oder fehlende Einzelteile, Baugruppen oder Erzeugnisse zu ersetzen.

Einschluss Leasing-/Finanzierungs-Differenzdeckung (GAP-Deckung) (TB 3029) [0817]

1. **Differenzdeckung**
Der Versicherer ersetzt den positiven Differenzbetrag zwischen dem Leasing- oder Finanzierungsrestbetrag (Ablösewert des Leasing-/Kreditgebers) und dem gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 ABMG zu erstattenden Entschädigungsbetrag für die versicherte Sache. Der Restbetrag (Ablösewert) ergibt sich aus der abgezinsten Summe der noch ausstehenden Raten zuzüglich des abgezinsten Restwertes und der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung nach linearer Verteilung über die Monate, in denen der Leasing- oder Kreditvertrag besteht.
2. **Entschädigungsleistung**
Die Versicherungsleistung der Differenzdeckung ist begrenzt auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme für die versicherte Sache. Eine im Rahmen dieses Vertrages vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbeteiligung fällt nicht unter den Umfang der Differenzdeckung. Die

Mehrwertsteuer wird vom Versicherer ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

3. **Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**
In Ergänzung von Abschnitt B § 8 Nr. 2 ABMG hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall einen Nachweis über den Restbetrag (Ablösewert) vom Leasing- oder Kreditgeber und den Neuwert der versicherten Sache nach dem Leasing- oder Kreditvertragsinhalt zu erbringen. Ist ein Dritter für den Schaden ersatzpflichtig, so ist dem Versicherer zur Ermittlung der Schadenhöhe und Leistungsberechnung zusätzlich die Entschädigungsleistung des Dritten durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Neuwertentschädigung im Totalschadenfall (TB 3035) [0222]

Für eine von einem versicherten Schaden betroffene versicherte Sache gilt, beginnend mit der Übergabe der versicherten, fabrikanen Sache an den Versicherungsnehmer, im vereinbarten Zeitraum nachfolgendes:

1. In Abweichung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 ABMG liegt ein Teilschaden vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials niedriger sind als der Neuwert. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor. Entschädigt wird im Falle eines Totalschadens in Abweichung von Abschnitt A § 7 Nr. 3 ABMG der Neuwert.
2. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigen Zustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) wiederzubeschaffen (Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand). Können die Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand nicht ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig wären, um die Sachen in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen.
3. Die Entschädigungsleistung bleibt jedoch auch dann auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt,
 - a) wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt oder für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
 - b) soweit der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwendet.

Erweiterter Versicherungsort (TB 3044) [0317]

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sowie bei vorübergehendem Einsatz in den Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland: Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich und der Schweiz.

Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand als Versicherungswert (TB 3059) [1019]

Anstelle von Abschnitt A § 5 Nr. 1 und Nr. 2 ABMG gelten folgende Regelungen:

1. **Versicherungswert**
Versicherungswert ist der Neuwert.
 - a) Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigen Zustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) wiederzubeschaffen (Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand).
 - b) Können die Wiederbeschaffungskosten im Neuzustand nicht ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig wären, um die Sachen in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen.
 - c) Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
2. **Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme für jede versicherte Sache soll dem Versicherungswert zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme anpassen, sofern werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Mitversicherung Abhandenkommen durch Unterschlagung (TA 8003) [0720]

1. Einschluss des Unterschlagungsrisikos
Versichert gilt auch das Abhandenkommen durch Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer versicherte Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder dem sie zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurden. Dies gilt auch dann, wenn ein Versicherter, dem der Versicherungsnehmer die Sachen zuvor überlassen hat, diese Sache an einen Dritten überlassen hat.
2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und des Versicherten
Der Versicherungsnehmer als auch der Versicherte sind verpflichtet, bei Überlassung die folgenden vertraglichen Obliegenheiten einzuhalten:
 - Alle Überlassungsverträge sind vor Übergabe der versicherten Sache an den jeweiligen Dritten schriftlich zu vereinbaren;
 - In den Verträgen ist die überlassene Sache mit ihren technischen Daten eindeutig zu beschreiben;
 - Die Personalien, Adresse und die Personalausweis-/Reisepassnummer des Dritten sind anhand der Angaben in dem im Original vorzulegenden Personalausweis oder Reisepass in die Verträge aufzunehmen;
 - In den Verträgen ist schriftlich festzuhalten, dass der Dritte verpflichtet ist, hinsichtlich der versicherten Sachen, sofern sie sich in dessen Eigentum/Besitz/Obhut befinden - die gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen zu erfüllen und zwar solange sich die Sache in seinem Machtbereich befindet. Hierzu gehört z.B. die ausreichende Absicherung der Sache bei gefahrerhöhenden Einsätzen;
 - Eine Unterschlagung ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und dem Versicherer anzuzeigen.

Im Versicherungsfall ist der Überlassungsvertrag einer unterschlagenen Sache dem Versicherer unverzüglich vorzulegen.

3. Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung und wird diese dem Versicherungsnehmer bekannt, hat er diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insoweit nicht.

Unterschlagung (TA 8007) [0712]

Nicht versichert ist die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder dem sie zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurden.

Versicherungssummennachlass (TA 8010) [0920]

In Abhängigkeit der Gesamtversicherungssumme dieses Vertrags wird auf den Jahresbeitrag ein sogenannter Versicherungssummennachlass gewährt:

Gesamtversicherungssumme [EUR]	Versicherungssummennachlass [%]
ab 250.000,00	5,0
ab 500.000,00	7,5
ab 1.000.000,00	10,0

Ein gewährter Nachlass reduziert sich bzw. entfällt, sobald die Gesamtversicherungssumme unter die jeweilig genannte Gesamtversicherungssumme fällt. Der Nachlass wird wieder erhöht oder erneut eingeräumt, sobald die Gesamtversicherungssumme die oben genannten Werte erreicht.

Vorsorgeversicherung (TA 8011) [1118]

1. Vorsorgeversicherung für Umrüstungen, Erweiterungen und Neuanschaffungen
Versicherungsschutz besteht für Veränderungen durch

- Umrüstungen und/oder Erweiterungen bereits versicherter Sachen sowie
- Neuanschaffungen, die den bereits versicherten Sachen in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen

im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges bis zur vereinbarten Höhe. Der Versicherungsschutz beginnt mit Übergang der Gefahrtragung auf den Versicherungsnehmer und endet spätestens mit Ablauf des Zeitpunkts, zu welchem die Meldung über die Veränderungen dem Versicherer hätte zugehen

müssen. Im Versicherungsfall wird die Entschädigungsleistung um den für die Vorsorgeversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

2. Meldung der Veränderungen
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die eingetretenen Veränderungen innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu melden. Übersteigt die Gesamtsumme der Veränderungen die vereinbarte Höhe, so hat der Versicherungsnehmer die eingetretenen Veränderungen unverzüglich dem Versicherer zu melden. Der Versicherungsschutz beginnt dann frühestens nach Eingang der Meldung beim Versicherer.
Nachweise über die Veränderungen (z.B. Rechnung, Übergabeprotokoll) sind dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
Sofern keine Änderungen eingetreten sind, ist die Meldung entbehrlich.
3. Beitragsberechnung
Der Beitrag für die Veränderungen wird ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres bzw. bei Übersteigen der vereinbarten Höhe, ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung beim Versicherer berechnet.
4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung und wird diese dem Versicherungsnehmer bekannt, hat er diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insoweit nicht.

Teilaustausch (TA 8012) [1118]

Erfolgt der Austausch eines Teils einer versicherten Sache durch ein Ersatz- oder ein komplettes Funktionsteil (z.B. Motor), so bedarf es keiner Anzeige, sofern es dem ausgetauschten Teil in Art, Ausführung und Wert entspricht. Das Austauschteil ist ab dem Zeitpunkt versichert, an dem es am Versicherungsort unmittelbar zum Einbau aufgenommen wird. Der Versicherungsschutz für das ausgetauschte Teil endet, wenn dieses erstmalig abgesetzt wurde.

Mitversicherung Ersatzgeräte (TA 8013) [0720]

Mitversichert sind anlässlich eines versicherten Schadens ersatzweise eingesetzte Sachen (Ersatzgeräte/-maschinen), sofern sie der vom Schaden betroffenen Sache in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Versicherungsschutz besteht bis zur Versicherungssumme der beschädigten Sache für den vereinbarten Zeitraum.

Voraussetzungen für den Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl (TA 8026) [1018]

1. Zusätzliche Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - a) Der Versicherungsnehmer hat für den Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl die Vorschriften des Herstellers/Umrüsters insbesondere in Bezug auf
 - den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.),
 - die empfohlenen Wartungsintervalle,
 - die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z.B. regelmäßige Ölanalysen)einzuhalten. Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Hierzu ist nach Möglichkeit ein Wartungsvertrag mit einem durch den Hersteller/Umrüster autorisierten Fachbetrieb abzuschließen.
 - b) Sofern keine entsprechenden Herstellerempfehlungen vorliegen oder keine anderweitigen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer getroffen wurden, gelten folgende Überholungsintervalle:
 - Teilüberholung nach 20.000 Betriebsstunden (Austausch Zylinderköpfe, Ladeluftkühler, Hauptlager, Kolben und Laufbuchsen);
 - Grundüberholung nach 40.000 Betriebsstunden.
 - c) Der Einsatz von Pflanzenöl muss vom Hersteller/Umrüster freigegeben sein, seinen Maßgaben entsprechen und es sind geeignete Einrichtungen zur Überwachung von Schadstoffen (Ablagerungen, Schwefel, Silikate, Siloxane) vorzuhalten. Bei unzulässigen Betriebszuständen hat eine sofortige Abschaltung zu erfolgen.

2. Begrenzung der Entschädigung

Werden die Motoren ohne Wartung über die in Nr. 1 a) bzw. Nr. 1 b) angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und tritt dann ein versicherter Schaden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt. Das heißt die Kosten für De- und Remontage sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und vom Versicherungsnehmer zu tragen.

3. Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung und wird diese dem Versicherungsnehmer bekannt, hat er diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insoweit nicht.

Mitversicherung Werkstattaufenthalte inklusive Transporte (TA 8033) [0720]

Für versicherte Sachen, die im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden in eine außerhalb des Betriebsgrundstückes gelegene Werkstatt gebracht werden, besteht während des Hin- und Rücktransports sowie des Werkstattaufenthalts innerhalb des vereinbarten Versicherungsorts Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags, soweit nicht die mit der Reparatur beauftragte Firma zu haften hat. Seetransporte sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Unterversicherungsverzicht bei Listenpreis (TA 8035) [0320]

1. Unterversicherungsverzicht
Entspricht die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls nachweislich dem Listenpreis der versicherten Sache in Ihrer Grundausstattung, verzichtet der Versicherer auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Dies gilt auch, sofern der tatsächliche Versicherungswert durch zusätzliche Ausstattungsmerkmale höher liegt, jedoch nicht für zusätzliche Anbaugeräte.
2. Nachweis
Der Listenpreis kann über eine vom Versicherer anerkannte Datenbank, eine schriftliche Bestätigung des Herstellers der versicherten Sache oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden.
3. Folgen bei zu niedriger Versicherungssumme
Erweist sich in einem Schadenfall die Versicherungssumme einer versicherten Sache als zu niedrig, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssummen aller versicherten Sachen zu prüfen, an den Versicherungswert anzupassen und die Beitragsdifferenz für alle zu niedrigen Versicherungssummen rückwirkend ab Beginn des zum Zeitpunkt des Schadeneintritts laufenden Versicherungsjahres nachzufordern.

Maklervollmacht (TA 0011) [0712]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Regressverzicht gegenüber Mitarbeitern (TA 0015) [0417]

Der Versicherer verzichtet auf Regressansprüche gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sowie gegen Mitarbeiter von zum Unternehmensverbund des Versicherungsnehmers gehörenden Unternehmen. Vom Regressverzicht ausgenommen sind Schadenfälle:

- durch Vorsatz,
- für die eine Entschädigung aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden kann.

Reparaturbeginn (TA 0016) [0817]

Nach Eintritt eines Schadens kann bis zu einem voraussichtlichen Gesamtschaden in Höhe des vereinbarten Betrags sofort mit der Reparatur begonnen werden.

Die Prüfung der Ersatzpflicht durch den Versicherer sowie die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur unverzüglichen Schadenmeldung und zur Schadenminderung bleiben hiervon unberührt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit Schadenfotos anzufertigen.

Repräsentanten (TA 0017) [0817]

Verletzungen der Vertragsbestimmungen von gesetzlichen, polizeilichen oder sonstigen Vorschriften beeinträchtigen die Rechte des Versicherungsnehmers nicht,

soweit diese Verletzungen auf einem Versehen beruhen und wider Willen und Wissen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

Als Repräsentanten gelten:

- bei Aktiengesellschaften alle Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte;
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre;
- bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter;
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter;
- bei Einzelfirmen die Inhaber.

Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - 4.1 Rückwirkungsschäden.
 - 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
 - a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Höchstentschädigung (TA 0025) [0817]

Grenze der Entschädigung sind die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, maximal jedoch der vereinbarte Betrag.

Mitversicherung verbundener Unternehmen (TA 0026) [0620]

Mitversichert sind alle mit dem Versicherungsnehmer verbundene Unternehmen mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Mitversicherung Bergungskosten (TA 0027) [0720]

Der Versicherer leistet auch Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Bergungskosten.

Bergungskosten sind Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Reparatur der beschädigten versicherten Sache zu ermöglichen.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sanktionsklausel

1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe (TA 0033) [1014]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe.

Regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandsetzung von versicherten Sachen (TA 0034) [0319]

1. **Obliegenheit zur regelmäßigen Inspektion, Wartung und Instandsetzung**
Der Versicherungsnehmer hat alle gekennzeichneten versicherten Sachen auf Grundlage der Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen durch einen Fachbetrieb gemäß Nr. 2 a) auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit überprüfen (Inspektion gemäß Nr. 2 b)) und alle erforderlichen Wartungsmaßnahmen durch eine Fachkraft durchführen zu lassen (Wartung gemäß Nr. 2 c)).

Entsprechende Nachweise (Wartungs-/Prüfprotokolle, Reparaturrechnungen) sind im Versicherungsfall vorzulegen.

2. **Definitionen Fachbetrieb, Inspektion, Wartung und Instandsetzung**

a) Fachbetrieb

Als Fachbetrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Mitarbeiter aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung hinreichend qualifiziert sind, fachspezifische Tätigkeiten entsprechend den einschlägigen Vorgaben, insbesondere gemäß den technischen Normen und Schutzvorschriften, sachgerecht auszuführen.

b) Inspektion

Die Inspektion ist die Feststellung und Beurteilung des gegenwärtigen Zustandes von technischen Mitteln eines Systems (sogenannter Istzustand). Die Inspektion beschränkt sich damit auf die Prüfung technischer Einrichtungen.

c) Wartung²⁹

Unter Wartung werden Maßnahmen verstanden, durch die der für den Betrieb einer Anlage geforderte Zustand bewahrt wird (sogenannter Sollzustand). Dies geschieht überwiegend dadurch, dass die technischen Mittel des Systems (wenn und soweit erforderlich) durch eine Fachkraft gereinigt, geschmiert und geölt aber auch eingestellt und justiert werden. Fachkraft ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung hinreichend qualifiziert ist solche Tätigkeiten entsprechend den einschlägigen Vorgaben, insbesondere gemäß den technischen Normen und Schutzvorschriften, sachgerecht auszuführen.

d) Instandsetzung

Durch die Instandsetzung wird der für den Betrieb von technischen Mitteln eines Systems geforderte Sollzustand wiederhergestellt, wenn dieser durch eine Betriebsstörung, einen Schaden oder eine sonstige Abweichung nicht mehr gewährleistet ist. Ziel der Instandsetzung ist es also, eine technische Einrichtung wieder in den Sollzustand zu versetzen, wenn es zu Abweichungen von dem Zustand gekommen ist, der für den Betrieb erforderlich ist.
Dies geschieht nach herkömmlichem Verständnis durch eine „Reparatur an der technischen Einrichtung“, die entweder nach einem Schaden erforderlich oder zu der im Rahmen einer Wartung vorbeugend geraten wird.

3. **Folgen von Obliegenheitsverletzungen**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung und wird diese dem Versicherungsnehmer bekannt, hat er diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insoweit nicht.

4. Ersatz von Kosten

Sofern der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall den Nachweis über eine vorgeschriebene und fällige Inspektion, Wartung oder Instandsetzung nicht vorlegen kann, entschädigt der Versicherer außerdem keine Kosten, die ohnehin entstanden wären. Dies gilt auch für eine aus Anlass eines Schadens vorgezogene Maßnahme.

Zusätzliche Obliegenheiten zu Inspektion, Wartung und Instandsetzung von versicherten Sachen (TA 0035) [0817]

In Ergänzung von TA 0034 hat der Versicherungsnehmer zusätzlich folgende Vorgaben einzuhalten:

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich auch alle Empfehlungen der Hersteller- bzw. der Umrüsterfirmen einzuhalten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung und wird diese dem Versicherungsnehmer bekannt, hat er diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein. TA 0051 gilt insoweit nicht.

Ausschluss Offshore Risiken (TA 0037) [0817]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die sich in und auf Meeren befinden; sogenannte Offshore Risiken.

Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in und auf Meeren wie Windkraftanlagen, Bohriseln, Bohrschiffe, Lade- und Löschinseln, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen sowie Unterwasserrohrleitungen und Seekabel.

Schäden im Ausland (TA 0042) [0817]

1. **Unterlagen in deutscher Sprache**
Voraussetzung für die Prüfung eines Versicherungsanspruchs ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachenbeschreibungen und Unterlagen in deutscher Sprache/deutscher Übersetzung auf seine Kosten beschafft.
2. **Schadennachweise**
Stellt der Versicherer nach erfolgter Schadenanzeige fest, dass eine Besichtigung durch den Versicherer nicht erforderlich oder möglich ist, kann sofort mit der Reparatur begonnen werden. Die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und es sind Schadenfotos anzufertigen. Sofern eine Aufbewahrung der Teile nicht möglich ist, ist stattdessen ein ausführlicher und aussagekräftiger Schadensbericht unter Angabe der (vermuteten) Schadenursache anzufertigen und dem Versicherer unverzüglich vorzulegen.
3. **Andere Versicherungsverträge**
Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Mitversicherung Schadenssuchkosten (TA 0046) [0720]

Der Versicherer leistet auch Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schadenssuchkosten.

Schadenssuchkosten sind Kosten, die über die eigentliche Schadenbehebung hinaus zusätzlich aufgewendet werden müssen, um eine Schadenstelle zu lokalisieren bzw. die Schadenursache festzustellen.

Mitversicherung Feuerlöschkosten (TA 0047) [0720]

Der Versicherer leistet auch Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Feuerlöschkosten.

Feuerlöschkosten sind Kosten, die über die eigentliche Schadenbehebung hinaus zusätzlich aufgewendet werden müssen, für Löschmittel, für das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und für sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen außerdem auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, sofern der Versicherungsnehmer hierfür haften muss.

Ausschlüsse für Risiken im Ausland (TA 0048) [0720]

Soweit Risiken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert sind, sind in jedem Fall ausgeschlossen:

- a) Schäden, die aufgrund der nationalen Gesetzgebung eines Landes zu Entschädigungsansprüchen führen würden, insbesondere:
 - aa) in Frankreich aus einem Ereignis, das unter "Catastrophes Naturelles" gemäß Gesetz vom 13.06.1982 oder entsprechenden Nachfolgeregelungen fällt;
 - bb) in Belgien aus einem Ereignis, für das aufgrund der gesetzlichen Deckungsverpflichtung Rettungskosten zu entschädigen sind;
 - cc) in Spanien aus einem Ereignis, das zur Erklärung des Notstands führt ("Calamidad Nacional") oder das beim "Consortio de Compensación de Seguros" versichert werden kann;
 - dd) in der Schweiz aus einem Ereignis, das der Elementarschadenversicherung gemäß Art. 33 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17.12.2004 in Verbindung mit Art. 171 ff. Aufsichtsverordnung vom 09.11.2005 oder entsprechenden Nachfolgeregelungen unterfällt;
 - ee) in Norwegen aus einem Ereignis, das dem Gesetz über die Elementarschadenversicherung vom 16.06.1989 oder entsprechenden Nachfolgeregelungen unterfällt bzw. für das der norwegische Naturgefahrenpool Deckungsschutz bieten würde;
 - ff) in Südafrika und Namibia infolge von Gefahren, die bei der South African Special Risks Insurance Association (SASRIA) oder National Special Risks Insurance Association (NASRIA) versicherbar sind.
- b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden:
 - aa) die als Folge von Terrorakten sowie deren Abwehr verursacht werden, sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten;
 - bb) in den Niederlanden durch Überschwemmung nach Deichbruch/-überflutung.

Mitversicherung Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (TA 0050) [0720]

Besteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko, sofern hierfür nicht Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

Gefähränderung (TA 0051) [0416]

1. Gefähränderung/Anzeigespflicht
Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Änderung der Gefahr (Gefahrerhöhung) vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet,
 - a) wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen,
 - b) wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist oder
 - c) soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.
3. Vertragsänderung
Der Versicherer kann ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Das Recht des Versicherers zur Vertragsänderung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
4. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Selbstbehalt bei einem Schadenereignis (TA 0056) [0817]

Schäden, bei denen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht, gelten als ein einheitliches Schadenereignis. Ein Selbstbehalt wird dann nur einmal abgezogen und zwar der höchste.

Mitversicherung Eichkosten (TA 0061) [0720]

Der Versicherer leistet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung für notwendige Kosten für die Eichung von versicherten Sachen. Die Entschädigungsleistung wird um das Verhältnis der tatsächlichen Nutzung seit der letzten Eichung bis zum Versicherungsfall zum vorgeschriebenen Eichintervall gekürzt.

Eichung ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene amtliche Prüfung der Richtigkeit von Maßen, Gewichten, Waagen und Messwerkzeugen auf Einhaltung der zugrundeliegenden eichrechtlichen Vorschriften.

Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit (TA 0065) [0417]

In Abweichung von § 81 Nr. 2 VVG - Herbeiführung des Versicherungsfalles - verzichtet der Versicherer für Schadenereignisse bis zu der vereinbarten Gesamtschadenhöhe auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Liegt die Gesamtschadenhöhe über der vereinbarten Grenze gilt dieser Verzicht - auch für den darunter liegenden Schadenanteil - nicht.

Gerichtsstand (TA 0069) [0416]

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mannheim.

Lack-, Kratz- und Schrammschäden (TA 0072) [0417]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Lack-, Kratz- und Schrammschäden sowie für geringfügige Verformungen (z.B. Beulen), sofern die technische Funktionsfähigkeit der versicherten Sache dadurch nicht beeinträchtigt ist.

Prototypen (TA 0074) [0616]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Prototypen.

Ein Prototyp ist ein Vorab-Exemplar einer späteren Serienfertigung, das zur Erprobung von Eigenschaften dient. Mit dem Prototyp wird insbesondere die Tauglichkeit eines technischen Objekts geprüft. Dem Prototyp folgen die Pilotserie, auch Null-Serie genannt.

Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage (TA 0075) [0519]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadens während Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage eingesetzt oder montiert wurden.

Unter Tunnelarbeiten ist die Herstellung unterirdischer Hohlräume mittels Lösen, Laden und Transport des Gesteins sowie Bewehren, Schalen und Betonieren der Bodenplatte, Wände und Decke zu verstehen.

Als Arbeiten unter Tage sind alle Tätigkeiten des Untertagebaus, also der Gewinnung von Rohstoffen in unter der Erde liegenden Lagerstätten zu verstehen.

Blindgänger (TA 0077) [0817]

Unbeschadet des Ausschlusses von Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sind Schäden innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland durch unentdeckt vorhandene konventionelle Kampfmittel versichert. Konventionelle Kampfmittel im Sinne dieser Klausel sind nur Kampfmittel, die ausschließlich auf die zerstörerische Sprengkraft von nicht atomaren Sprengstoffen wie Trinitrotoluol (TNT) abstellen.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Vorhandensein derartiger Kampfmittel auf dem Versicherungsort oder in dessen Umgebung, so besteht kein Versicherungsschutz. Die Kosten für eine Entfernung derartiger Kampfmittel (Kampfmittelräumung) sind nicht versichert.

Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse sind alle Sach- und Vermögensschäden, Kosten oder Aufwendungen ausgeschlossen, die direkt oder indirekt, durch atomare, biologische oder chemische Kampfmittel oder Waffen (sogenannte ABC-Waffen) verursacht werden.

Versicherungspflicht im Lande (TA 0084) [0417]

In Staaten, in denen eine Versicherungspflicht im Lande besteht, besteht Versicherungsschutz aus diesem Vertrag ausschließlich für die Interessen des Versicherungsnehmers.

Unterversicherungsverzicht im Schadenfall (TA 0108) [1019]

Im Schadenfall verzichtet der Versicherer bis zur vereinbarten Schadenhöhe auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

Selbstbehalt für Glasbruchschäden (TA 0109) [1019]

Für reine Glasbruchschäden gilt als Selbstbehalt der hierfür vereinbarte Betrag, unabhängig der ansonsten vereinbarten Selbstbehalte.

Zusammentreffen unterschiedlicher Leistungspakete (TA 0111) [0220]

Werden durch ein versichertes Schadenereignis mehrere versicherte Sachen beschädigt oder zerstört und sind für diese Sachen unterschiedliche Leistungspakete (KOMFORT und PREMIUM) vereinbart, gilt folgendes:

1. Es gelten die vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko für versicherte Kosten der PREMIUM-Deckung.
2. Der Versicherer leistet ansonsten Entschädigung auf Grundlage des für die jeweilige versicherte Sache vereinbarten Deckungsumfanges (KOMFORT oder PREMIUM).

Für alle versicherten Sachen, für die im Objektverzeichnis Deckungsvariante B vereinbart ist, gilt zusätzlich:

Ausschluss von inneren Betriebsschäden (TK 3252) [0417]

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 und Nr. 2 ABMG leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden)
 - a) als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses;
 - b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
 - c) durch Sturm, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für innere Betriebsschäden und Bruchschäden.

Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden gemäß Nr. 1, die infolge eines inneren Betriebsschadens oder Bruchschadens eintreten.

Für alle versicherten Sachen, für die im Objektverzeichnis Deckungsvariante C vereinbart ist, gilt zusätzlich:

Maschinen-Teilversicherung (MTV-Deckung) (TB 3014) [0720]

In Abweichung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABMG gilt für gekennzeichnete versicherte Sachen Folgendes:

1. Der Versicherer leistet nur Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
 - b) Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
 - c) unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
 - d) Vandalismus;
Vandalismus liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
 - e) Hagel, Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser;
Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grunds und

Bodens mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschläge. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf

- a) Bruchschäden an der Verglasung der versicherten Sachen sowie
- b) Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss.